

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

(Stand 10. März 2020)

Die BAG KJS nimmt Stellung zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung und gibt Hinweise für eine notwendige Verbesserung. Mit den enthaltenen Gesetzesänderungen im SGB III wird u. a. das Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII gefördert, das mit der Möglichkeit des Wohnens während einer Ausbildung und seiner sozialpädagogischen Begleitung einen notwendigen Beitrag zu einer gelingenden Ausbildung leistet. Auch dass das derzeit befristete Förderinstrument der Assistierten Ausbildung gesetzlich verankert wird sowie die Grundlagen für einen Rechtsanspruch auf einen Berufsabschluss gelegt werden, begrüßt die BAG KJS ausdrücklich. Trotz immer deutlicherem Fachkräftebedarf ist der Anteil junger Menschen ohne formale berufliche Qualifikation von 13,0 % im Jahr 2014 auf mehr als 14% in 2019 gestiegen. Daher unterstützen wir alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass gesellschaftliche Teilhabe und Ausbildung für alle jungen Menschen realisierbar ist, auch wenn sie von sozialer Benachteiligung bedroht sind oder Unterstützungsbedarf haben. Als Jugendsozialarbeit sprechen wir uns in diesem Zusammenhang für ein Recht auf Ausbildung und verlässliche Förderung für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf aus. Im Folgenden geben wir Hinweise zu notwendigen Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Ausbildung und Teilhabe für alle jungen Menschen sicherstellen!

Zu den Ergänzungen im § 61 SGB III „Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Die BAG KJS begrüßt, dass über die Berufsausbildungsbeihilfe zukünftig die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen des **Jugendwohnen nach § 13 (3) SGB VIII** mit einer **Anhebung der Altersgrenze auf 27 Jahre** auch über das 18. Lebensjahr hinaus vorgesehen werden soll. Auf der Grundlage der Erkenntnisse des 15. Kinder- und Jugendberichtes über die Verlängerung der Jugendphase erfolgt hier eine wesentliche Anpassung an die Lebensrealität und das zunehmende

Alter von Auszubildenden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, damit Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen werden können. Bisher waren allein bei Auszubildenden unter 18 Jahren zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt worden, soweit diese nicht von Dritten erstattet wurden.

Kritisch sehen wir allerdings die geplante Änderung in Satz 1 „oder sonstiger betreuter Wohnform im Sinne des Achten Buches“. Dies würde sich auf eine Wohnform der erzieherischen Hilfen nach § 34 SGB VIII beziehen, auf die im SGB III kein Bezug zu nehmen ist. Hier muss dringend klargestellt werden, dass es sich um **eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII Jugendwohnen** handeln soll. Durch diese Klarstellung erübrigt sich auch die geplante Ergänzung am Ende von Satz 2. „Ist die oder der Auszubildende bereits“. **Diese sollte entsprechend wegfallen.**

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 61 Abs. 2 SGB III vor: (2) Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einer **sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII** oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 101 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter **27** Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Ergänzung im **§ 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe**. Derzeit endet die Berufsausbildungsbeihilfe am Tag des Ablegens der Abschlussprüfung des Auszubildenden. I.d.R. ist damit auch ein Auszug aus dem Wohnheim oder Internat verbunden. Daher müssen die Auszubildenden spätestens in der Prüfungsphase einen neuen Wohnraum suchen. Dies konterkariert die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und verursacht oft einen lebensverändernden Umbruch, der Einfluss auf den Erfolg des Abschlusses der Ausbildung hat. Gerade in Wohnheimen und Internaten wohnen Jugendliche, die aufgrund unterschiedlicher Ursachen nicht auf familiäre Unterstützung zählen können. Wir schlagen daher für den § 56 Berufsausbildungsbeihilfe folgende Ergänzung vor: **(3) Die Berufsausbildungsbeihilfe wird bis maximal 12 Wochen nach Abschluss der Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt, wenn der Auszubildende nach § 61 (2) untergebracht ist.**

Grundsätzlich kann mit dieser Regelung in der Phase des Umbruchs – dort wo es notwendig ist – Stabilität und Sicherheit verschafft werden. Abschlussquoten können so verbessert und Obdach- oder Wohnungslosigkeit junger Menschen verhindert werden.

Die Förderung aus einer Hand muss sichergestellt werden!

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen im SGB III wird das derzeit befristete Förderinstrument der **Assistierten Ausbildung** gesetzlich verankert. Die Jugendsozialarbeit hat den Prozess der Entwicklung, Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Instrumentes mitgestaltet. Bereits in der Erprobungsphase wurde das Instrument seitens der Ausbildungsbetriebe, Arbeitsagenturen, Jobcenter und Träger als richtungsweisendes Förderangebot bewertet. Bei individueller und bedarfsgerechter Ausgestaltung kann es sowohl für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf als

auch für Ausbildungsbetriebe gleichermaßen die Chancen auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erhöhen. Wir begrüßen daher die Ausweitung der Zielgruppe und auch die Möglichkeit der Begleitung während einer Einstiegsqualifizierung. Wesentliche Verbesserungen bietet zukünftig eine längere Begleitung sowohl in eine Berufsausbildung als auch in eine daran anknüpfende

Beschäftigung. Auch die Ausbildungsbetriebe können sowohl bei der Durchführung der Berufsausbildung als auch der Einstiegsqualifizierung unterstützt werden. Allerdings muss auch zukünftig sichergestellt werden, dass Ausbildungsvorbereitung und -begleitung „aus einer Hand“ erbracht werden, um die jungen Menschen sowohl vor als auch während und im Anschluss an ihre Ausbildung ganzheitlich begleiten zu können. Die Assistierte Ausbildung muss als bundesweites Regelinstrument für alle Ausbildungsberufe – auch für vollzeitschulische – anwendbar sein.

- In der bisherigen Kombination der vorbereitenden und der begleitenden Phase sieht die BAG KJS das wesentliche Potential des Förderinstrumentes. Die damit einhergehende Begleitung der jungen Menschen „aus einer Hand“ von der Berufswahlentscheidung über die Anbahnung und Vermittlung eines Ausbildungsverhältnisses, dem Abschluss eines Ausbildungsvertrags bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss trägt wesentlich zum Erfolg des Instrumentes bei. Sie eröffnet sowohl jungen Menschen mit schlechten Startbedingungen als auch Betrieben Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. Bei getrennter gesetzlicher Regelung der Vorphase (§ 75a neu) und der begleitenden Phase (§ 75 neu) besteht die Gefahr, dass es im Übergang zu Abbrüchen kommt. Durch die Trennung fehlt die Sicherung eines gelingenden Übergangs zwischen der vorbereitenden und der begleitenden Phase der Assistierte Ausbildung. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in beiden Phasen die Unterstützungsleistung „aus einer Hand“ erbracht wird. Daher sollten – wie bisher in § 130 SGB III – beide Phasen der Assistierte Ausbildung in einem Paragraphen gesetzlich verankert sein.
- Die Assistierte Ausbildung sollte als bundesweites Regelinstrument auf alle Ausbildungsberufe und damit auch auf die vollzeitschulischen Berufsausbildungen anwendbar werden. Die vorgesehene Öffnung in Richtung der Pflegeberufe und außerbetrieblicher Ausbildungen begrüßen wir, aber sie ist noch nicht weitgehend genug.
- Die BAG KJS spricht sich zudem dafür aus, das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen zu stärken und – analog zu § 45 SGB III, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Abs. 4 – durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein die Möglichkeit zur Auswahl anzubieten. Auch hätten die Betriebe so die Möglichkeit, mit einem Träger ihrer Wahl zusammen zu arbeiten.

Letztlich wird es von der Weiterentwicklung des **Fachkonzeptes** abhängig sein, ob die Assistierte Ausbildung als flexibles und sich an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen sowie den Ausbildungsbetrieben ausgerichtetes Instrument umgesetzt werden kann. Insbesondere die Zusammenführung der beiden Instrumente ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung wird erst auf der Grundlage des Fachkonzeptes erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung zur Erlangung eines Berufsabschlusses

Trotz guter Konjunktur und dem immer deutlicher werdenden Fachkräftebedarf ist der Anteil junger Menschen ohne formale berufliche Qualifikation von 13,0 % im Jahr 2014 auf aktuell 14,2% gestiegen. Wenn junge Frauen und Männer ohne formalen Berufsabschluss in ihr Erwerbsleben starten, sind sie dadurch von einem deutlich erhöhten Risiko der Armut und Arbeitslosigkeit betroffen. Die BAG KJS begrüßt es sehr, dass diese jungen Menschen nun einen Rechtsanspruch auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses erhalten. Allerdings sind die Voraussetzung und Förderbedingungen zu eng gefasst: so ist nicht nachzuvollziehen, warum die Förderung bei der Ergänzung einer zweijährigen Ausbildung zu einer dreijährigen ausgeschlossen wird. Für die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruchs sind weder bei den Zugangsvoraussetzungen der Betroffenen noch bei den lokalen Arbeitsmarktbedingungen enge Fördervoraussetzungen hilfreich. Es muss stattdessen sichergestellt werden, dass die Wünsche, Bedarf und Interessen der (jungen) Menschen selber angemessen berücksichtigt werden, damit es wirklich zu einer erfolgreichen Weiterbildung kommt.

Um junge Menschen ohne Berufsabschluss noch besser mit Weiterbildung zu einer erfolgreichen Ausbildung zu führen, sind modular aufgebaute und zeitlich flexible Qualifizierungsangebote wichtig, die ein Lernen in kleineren Schritten oder auch längeren Zeiträumen ermöglichen, aber dennoch zu einem Berufsabschluss führen. Um Abbrüche zu verhindern ist es unabdingbar, Weiterbildungsangebote mit einer sozialpädagogischen Begleitung und einer zusätzlichen Förderung etwa zum Erwerb der deutschen Sprache zu verbinden.

Maßnahmenzulassung und Bundesdurchschnittskostensätze

Der Entwurf sieht eine Neugestaltung des § 179 Abs. 2 SGB III vor. Damit sollen Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) nur noch alle 2 Jahre durch die BA ermittelt und veröffentlicht werden (bisher jährlich). Dieses führt dazu, dass Kostenveränderungen der Träger erst mit einer zeitlichen Verzögerung in den B-DKS eingehen. Um flexibler auf Kostenerhöhungen reagieren zu können, schlagen wir eine jährliche Ermittlung der B-DKS vor. befürwortet. Die B-DKS bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden am 1.8.2020 einmalig um 20 Prozent angehoben. Die Anhebung ist deutlich zu niedrig angesetzt. Die Lohnentwicklungen der letzten Jahre, die enorm gestiegenen Mietkosten in Ballungsräumen sowie die notwendigen Investitionskosten (Digitalisierung) müssen aufgefangen werden, notwendig ist eine Erhöhung um mindestens 30%.

Den Fachkundigen Stellen wird ein Spielraum bei der Überschreitung des B-DKS von bis zu 20% eingeräumt. Dies wird das Verfahren für Träger und Fachkundige Stellen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Maßnahmen nach den §§ 81/82 SGB III) vereinfachen. Allerdings sollte der Korridor, innerhalb dessen die Fachkundigen Stellen über höhere Kostensätze eigenständig entscheiden dürfen, mindestens 30 Prozent betragen. Auch sollte das Zustimmungsverfahren für die Überschreitung der B-DKS zukünftig auch für Maßnahmen nach den §§ 45 SGB III gelten, die bislang ausgenommen sind.

Die BAG KJS spricht sich daher dafür aus, das bisherige Verfahren beizubehalten, nach dem die Fachkundigen Stellen Kostenüberschreitungen genehmigen dürfen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Vorgängerregelung gemäß § 3 Abs. 4 AZAV in den Neuregelungen übernommen wird.

Düsseldorf/Berlin, der 19.03.2020

Beschluss des Vorstandes

Fachliche Ansprechpartner*innen für diese Stellungnahme in der BAG KJS:

Susanne Nowak
IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V.
Fachbereich Jugendsozialarbeit
Fon: 0761-200 636
susanne.nowak@caritas.de

Dr. Torben Schön
Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH
Referat Arbeit und Soziales
Fon: +49 (0) 221 / 20 70 1 – 135
torben.schoen@kolping.de

Alissa Schreiber
Referentin Jugendwohnen
Verband der Kolpinghäuser e. V.
Fon: 0221/29 24 13-11
schreiber@kolpinghaeuser.de